

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 54

ausgegeben am 10. Februar 2023

Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und
der Europäischen Union betreffend die Über-
nahme der Durchführungsbeschlüsse der
Kommission vom 13. Januar 2023 zur
Festlegung der Evaluierungsprogramme
gemäss Verordnung (EU) 2022/922 des Rates
vom 9. Juni 2022 über die Einführung und
Anwendung eines Evaluierungs- und
Überwachungsmechanismus für die
Überprüfung der Anwendung des Schengen-
Besitzstands (Weiterentwicklung des
Schengen-Besitzstands)**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 2. Februar 2023
Inkrafttreten: 2. Februar 2023

Mission des Fürstentums Liechtenstein
bei der Europäischen Union

2. Februar 2023

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.B.2
200, Rue de la Loi
1049 Brüssel
Belgien

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikationen der Kommission vom 13. Januar 2023, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurden, und in der die folgenden Durchführungsbeschlüsse der Kommission notifiziert wurden:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13.1.2023 zur Festlegung des einjährigen Evaluierungsprogramms für das Jahr 2023 gemäss Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 13.1.2023 zur Festlegung des mehrjährigen Evaluierungsprogramms für den Zeitraum 2023-2029 gemäss Art. 12 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziation der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklungen akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.